Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1895, betreffend die Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg, S. 7. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 8. — Berichtigung, S. 8.

(Nr. 9711.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1895, betreffend die Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat die Mittel zur Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg bewilligt sind, ordne Ich — zugleich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse — die Errichtung dieser Abtheilung hierdurch an.

Der Amtsbereich der Abtheilung Berlin umfaßt die Stadt Berlin und die Kreissynoden Berlin Land I und II und Köln Land I und II.

Die Konsistorialgeschäfte dieses Amtsbereichs sind von der Abtheilung Berlin vom Tage ihrer Eröffnung selbständig zu erledigen, soweit sie nicht nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsinstruktion dem Plenum des Konsistoriums vorbehalten werden.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten diesen Erlaß in Ausführung zu bringen und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Abtheilung Berlin in Wirksamkeit treten soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung und das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Januar 1895.

Wilhelm.

Bosse.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1895.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, durch welchen der Stadtgemeinde Halberstadt das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der städtischen Kanalisation behufs Errichtung einer Kläranlage erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies erforderlich ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44 S. 383, ausgegeben am 3. November 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1894, betreffend die Genehmigung von Abänderungen des revidirten Reglements der ostpreußischen Land-Feuersozietät vom $\frac{\text{12. Mai 1884}}{\text{13. April 1891}}$, durch außerordentliche Beilagen zu den Amtsblättern

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47, ausgegeben am 22. November 1894,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 47, ausgegeben am 21. November 1894,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 47, ausgegeben am 22. November 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 20. November 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus zum Erwerbe des zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Wahn erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln, Jahrgang 1895 Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 16. Januar 1895.

Berichtigung.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 52, ausgegeben am 28. Dezember 1894, enthält auf Seite 501 folgende Berichtigung:

> Im 6. Nachtrage zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868 (veröffentlicht in der Beilage zum Stück 50 des Amtsblattes für 1894) muß es im Abschnitt XIV Absatz 1 Zeile 3 (S. 5 der Beilage) heißen: „Guthaben" statt „Gutachten".

Zu vergleichen die Bekanntmachung Nr. 12 S. 189 der Gesetz-Samml. von 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.